

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I, S. 674, 686), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nauheim am 08.02.2007 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf Spielen um Geld oder Sachwerte**

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf Spielen um Geld oder Sachwerte vom 26.08.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

(3) zu § 2a):

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

(4) zu § 2b):

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume. **2.**

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat 1.
für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

(5) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro,

(6) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten
10 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 60,00 Euro;

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

(7) in Spielhallen 4 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro,

(8) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

4 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 30,00 Euro;

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung des Krieges zum Gegenstand haben,

20 v.H. der Bruttokasse,
höchstens 100,00 Euro

zu § 2b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 60,00 Euro.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

3. Eingefügt wird folgender § 5:

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (9) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Gemeindevorstand festzusetzenden Termin einzureichen.
- (10) Wurden im Gebiet der Gemeinde Nauheim mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (11) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Gemeinde Nauheim betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerk-Ausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (12) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (13) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (14) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat solange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Gemeinde Nauheim mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

(15) **Die §§ 5 und 6 werden §§ 6 und 7.**

(16) **Der § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:**

**§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.
Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Gemeindevorstand eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (17) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (18) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

6. Die §§ 8 bis 10 werden §§ 9 bis 11.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 26.08.2002.

Nauheim, den 08.02.2007

Ort, Datum

gez. Ingo Waltz
Bürgermeister

Nauheim, 07.03.2007

Ort, Datum